



F. Vereinfachtes Erlassverfahren für Unternehmen

Dr. Felix Sager, Leiter Kantonales Steueramt

1. Vereinfachtes Erlassverfahren

Der Kantonsrat hat in der Session vom 18. bis 20. Mai 2020 dem Vorschlag der vorberatenden Kommission betr. Einführung eines vereinfachten Erlassverfahrens für Unternehmen mit grossem Mehr zugestimmt.

Die Regelung lautet wie folgt:

Die Regierung wird eingeladen, im Rahmen des geltenden Gesetzesrechts ein vereinfachtes Verfahren für den Steuererlass zugunsten von Unternehmen (juristische Personen und Selbständigerwerbende) vorzusehen, die infolge der Corona-Pandemie in ihrer wirtschaftlichen Existenz bedroht und deren Arbeitsplätze gefährdet sind. Das vereinfachte Verfahren ist wie folgt auszugestalten:

1. Unternehmen (juristische Personen und Selbständigerwerbende) können auf Gesuch hin die Kantons- und Gemeindesteuern 2019 im Umfang von 40 Prozent, höchstens Fr. 10'000.–, erlassen werden.
2. Ausgeschlossen sind juristische Personen und Selbständigerwerbende, bei denen in der Veranlagung 2019 der Steuerbetrag über Fr. 25'000.– beträgt.
3. Bei Selbständigerwerbenden ist zudem vorausgesetzt, dass das überwiegende Einkommen der oder des Steuerpflichtigen aus selbständiger Erwerbstätigkeit stammt.
4. Die Notlage ist lediglich glaubhaft zu machen.
5. Bei Erlassgesuchen, die den Betrag nach Ziff. 1 dieses Auftrags übersteigen, gilt das vereinfachte Verfahren nicht.



Die Regierung hat deshalb an ihrer Sitzung vom 11. August 2020 dem kantonalen Steueramt den Auftrag erteilt, ein vereinfachtes Erlassverfahren für Unternehmen im oben beschriebenen Sinn vorzusehen. Während beim ordentlichen Erlassverfahren die Notlage nachgewiesen werden muss, genügt es beim vereinfachten Erlassverfahren, wenn die Notlage lediglich glaubhaft gemacht wird.

2. Antragstellung

Wenn ein Unternehmen (juristische Person oder Selbständigerwerbender) vom vereinfachten Erlassverfahren Gebrauch machen möchte, kann es das speziell dafür erstellte Gesuchsformular ausfüllen und der Steuerbehörde einreichen. Das Gesuch um Steuererlass kann erst nach Erhalt der Veranlagungsverfügung und Schlussrechnung 2019 gestellt werden. Die Formulare (je eines für juristische Personen und für Selbständigerwerbende) sind zu finden unter <https://www.sg.ch/steuern-finanzen/steuern/formulare-wegleitungen/weitere-steuerarten-steuern-bezahlen.html> (Rubrik Steuern bezahlen).

Mitte Oktober 2020 wurde mit der Bearbeitung der Gesuche gestartet.

3. Ordentliches Erlassverfahren

Im vereinfachten Erlassverfahren können – wie oben erwähnt – max. 40 Prozent der Kantons- und Gemeindesteuern 2019 erlassen werden. Für Steuerpflichtige, die für die Kantons- und Gemeindesteuern 2019 einen höheren Erlass anstreben oder einen Erlass für eine andere Steuerperiode, kommt das ordentliche Erlassverfahren zur Anwendung (Ausfüllen des Formulars Erlassgesuch). Auch kommt nur das ordentliche Erlassverfahren zur Anwendung, soweit es um die direkte Bundessteuer geht.



4. Reporting

Insgesamt sind bis Ende 2021 293 Gesuche (Ende 2020: 151 Gesuche) im Rahmen des vereinfachten Erlassverfahrens gestellt worden, wovon 283 (2020: 123) erledigt wurden. Insgesamt konnten 58 Prozent der Gesuche bewilligt werden, 16 Prozent hingegen nicht. Auf 27 Prozent konnte nicht eingetreten werden, da beispielsweise die definitive Rechnung noch ausstehend war, die Steuerrechnung über 25'000 Franken betrug oder das überwiegende Einkommen nicht aus selbständiger Erwerbstätigkeit stammte.

5. Überblick vereinfachtes Erlassverfahren (Stand 31.12.2021)

	Total Gesuche	pendent	erledigt	erledigt		
				Bewilligt	Nicht bewilligt	Nicht-eintreten
Juristische Personen	143	2	141	90	26	25
Selbständig-erwerbende	150	8	142	74	18	50
Total	293	10	283	164	44	75

- Quote bewilligte Gesuche: **58 Prozent**
- Quote nicht bewilligte Gesuche: **16 Prozent**
- Quote Fälle Nichteintreten: **27 Prozent**
 - definitive Veranlagung noch ausstehend
 - Steuerrechnung > CHF 25'000
 - Überwiegendes Einkommen nicht aus selbständiger Tätigkeit

Insgesamt wurden Erlassgesuche im Umfang von 408'389 Franken bewilligt, was im Verhältnis zum Total der bewilligten und nicht bewilligten Gesuche von 534'822 Franken zu einer Quote von 76 Prozent führt. Der durchschnittlich bewilligte Erlassbetrag pro Gesuch beträgt 2'490 Franken.



	beantragte Erlassbeträge*	bewilligt**	nicht bewilligt	bewilligt im Verhältnis zu den beantragten Erlassbeträgen	Ø bewilligter Erlassbetrag pro Gesuch***
	in CHF	in CHF	in CHF	in Prozent	in CHF
Juristische Personen	234'765	168'606	66'159	72	1'873
Selbständig-erwerbende	300'057	239'783	60'274	80	3'240
Total	534'822	408'389	126'433	76	2'490

* Beantragte Erlassbeträge umfassen nur die bewilligten und nicht bewilligten Fälle (Juristische Personen 90 + 26 = 116 Fälle und selbständig Erwerbende 74 + 18 = 92 Fälle)

** Die bewilligten Erlassbeträge umfassen die Kantons- und Gemeindesteuern 2019

*** Juristische Personen: Fr. 168'606 / 90 = Fr. 1'873
Selbständigerwerbende: Fr. 239'783 / 74 = Fr. 3'240

6. Beurteilung

Mitte Oktober 2020 wurde mit der Bearbeitung der Gesuche gestartet. Dieser Prozess ist per Ende 2021 weitgehend abgeschlossen. Wir rechnen im 2022 aufgrund des Veranlagungsstandes der Steuerperiode 2019 (Natürliche Personen über 98 Prozent veranlagt und Juristische Personen rund 80 Prozent veranlagt) nur noch mit vereinzelt Erlassgesuchen im vereinfachten Verfahren. Die bewilligten Erlassbeträge im Umfang von 408'389 Franken sind weit unter den prognostizierten Ausfällen von insgesamt 19 Mio. Franken (davon Kanton 9 Mio. Franken). Die Ausfallberechnung basierte auf einer Hochrechnung mit der Annahme, dass einem Drittel der betroffenen Unternehmen ein vereinfachtes Erlassverfahren gewährt werde. Der Grund für die tiefen Erlassbeträge liegt einerseits darin, dass die Unternehmen mit namhaften staatlichen Leistungen unterstützt wurden (Kurzarbeitsentschädigungen und Corona-Erwerbsersatzentschädigungen). Andererseits hat sich die wirtschaftliche Situation bei einem Grossteil der Juristischen Personen und Selbständigerwerbenden im 2021 verbessert. Die meisten Branchen konnten - teils mit gewissen Einschränkungen - durchgängig arbeiten. Dies bedeutet, dass im Zeitpunkt des Erhalts der definitiven Steuerrechnung für das Jahr 2019 infolge der Corona-Pandemie die



wirtschaftliche Existenz nicht bedroht und die Arbeitsplätze bei den meisten Juristischen Personen und Selbständigerwerbenden nicht (mehr) gefährdet waren.

Unter den bewilligten Gesuchen war vor allem die Gastrobranche, die Hotellerie sowie die Eventbranche stark vertreten. Aber auch Branchen mit Kundenkontakt wie Autogaragen, Einzelhandel, Bildungsbereich, Tourismus und die Gesundheitsbranche (Physiotherapie, etc.) waren betroffen. Gewisse Bereiche wie beispielsweise die Event-Branche sind nach wie vor stark beeinträchtigt. Bei den nicht bewilligten Erlassgesuchen konnten die Bedrohung der Existenz sowie die Gefährdung der Arbeitsplätze nicht glaubhaft gemacht werden.

Kantonales Steueramt / 13.1.2022